

Betriebssatzung

Abfallwirtschaft Lahn-Dill

Auf Grund der §§ 5, 30 und 52 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl.I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.07.2006 (GVBl.I S. 394) und der §§ 1, 5 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl.I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl.I S. 218) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Einrichtungen des Lahn-Dill-Kreises zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftseinrichtungen) werden als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist, durch Ergreifen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallwirtschaftseinrichtungen die dem Lahn-Dill-Kreis nach den abfallrechtlichen Bestimmungen obliegende Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Abfallwirtschaft Lahn-Dill

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

4.000.000,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen Euro).

§ 4 Kreistag

1. Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
2. Er ist zuständig für:
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 - e) Festsetzung der allgemeinen Leistungs-/Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife/Gebühren;
 - f) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes;
 - g) Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes, soweit diese für ein Einzelvorhaben den Wert von 100.000,00 Euro überschreiten;
 - h) Verfügungen über unbewegliche Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt;
 - i) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
 - j) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Lahn-Dill-Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich und technisch mit der Abfallwirtschaft des Lahn-Dill-Kreises im Zusammenhang stehen;
 - k) Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - m) Genehmigung der Verträge des Lahn-Dill-Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Mitgliedern der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - n) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
3. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 dieser Satzung handelt, kann sich der Kreistag durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen des Lahn-Dill-Kreises in Einklang stehen. Er überwacht die Tätigkeit der Betriebskommission und trifft ggf. die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 EigBGes und nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der Kreisausschuss leitet den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Bestellung des Jahresabschlussprüfers an den Kreistag.
3. Der Kreisausschuss erlässt eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission und für die Betriebsleitung.

§ 6 Betriebskommission

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebskommission berufen. Ihr gehören an:
 - a) Kraft Amtes der Landrat/die Landrätin des Lahn-Dill-Kreises oder in seiner/Ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie drei weitere vom Kreisausschuss zu benennende Mitglieder des Kreisausschusses, darunter muss der/die für das Finanzwesen des Lahn-Dill-Kreises zuständige Beigeordnete sein;
 - b) vier Mitglieder des Kreistages, die dieser für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte wählt;
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden; sollte dem für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrat nur 1 Mitglied angehören, wird nur dieses vom Kreistag entsandt;
 - d) vier weitere Vertreter/-innen als wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen. Diese werden vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.
2. Für die nach Abs. 1 zu wählenden oder benennenden Mitglieder der Betriebskommission sind Stellvertreter/innen nach dem Verfahren zu berufen, das auch für das Mitglied gilt. Der Landrat/die Landrätin und der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete werden durch ihre/n allgemeinen Vertreter/-innen vertreten.
3. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat/die Landrätin oder der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/in.
4. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

1. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung des Eigenbetriebes und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor.
2. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Kreises oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Kreisausschuss.
3. Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Leistungs-/Lieferungsbedingungen und Tarife/Gebühren;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
 - d) Genehmigung von Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes, für die eine Zuständigkeit des Kreistages nach § 4 g) nicht besteht, ab einem Wert von 50.000 Euro;

- e) Verfügungen über unbewegliche Vermögensgegenstände, deren Wert einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen, soweit sie zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und nicht gemäß § 4 h) der Kreistag zuständig ist;
 - f) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 - g) Stellungnahme zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung über die Personalmaßnahme vom Kreisausschuss getroffen wird;
 - h) Vorschlag für den Jahresabschlussprüfer;
 - i) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und Abschluss von Vergleichen mit größerer Bedeutung für den Eigenbetrieb;
 - j) Zustimmung zu Verträgen, die von größerer Bedeutung für den Eigenbetrieb sind;
 - k) Erlass und Niederschlagung von Forderungen mit einem Wert über 25.000 Euro;
 - l) Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, soweit die Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.
4. Die Betriebskommission hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
5. In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus treffen.
Hiervon hat sie dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
2. Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Kreisausschusses hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt den Lahn-Dill-Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung des Kreistages unterliegen.

Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen; einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin kann Einzelvertretungsbefugnis in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss der Betriebskommission eingeräumt werden.

2. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat/Landrätin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet sind.
3. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
4. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Personalangelegenheiten

1. Die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Stellvertreter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.
2. Dem Kreisausschuss obliegt die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamte sowie die unbefristete oder länger als zwei Jahre befristete Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Eingruppierung in die Entgeltstufe E 13 (oder vergleichbare tarifliche Vergütungsgruppe) und höher, für die übrigen Personalmaßnahmen ist die Betriebsleitung zuständig.
3. Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitglieder der Betriebsleitung. Dienstvorgesetzter aller sonstigen im Eigenbetrieb Beschäftigten und eingesetzten Beamten/Beamtinnen ist die Betriebsleitung.
Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, regelt die Geschäftsordnung, welchem Mitglied der Betriebsleitung die Aufgabe des Dienstvorgesetzten obliegt.

§ 11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBG sind besonders zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Lahn-Dill-Kreises.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung gelten §§ 10 – 20 des EigBGes.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
3. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft, sie ersetzt die Satzung vom 04.09.1995 in den Änderungsfassungen vom 02.11.1998, 19.02.2001 und 26.11.2001, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Wetzlar, den 1. Dezember 2008

Der Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises

Schuster
Landrat

Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter